

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 18. April 1979

9. Stück

10. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren; Änderung

10.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. März 1979, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren geändert wird

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, 441/1935, 128/1954 und 331/1971 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 1967, LGBl. für Wien Nr. 20/1967, über tierärztliche Untersuchungsgebühren in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 14/1972, 23/1975 und 17/1976 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. D hat zu lauten:

„D) Für die Überbeschau von allem in das Gebiet der Stadt Wien in rohem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand eingeführten und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmten Fleisch von Schlacht- oder Stechvieh sowie von Därmen:

	Wenn die Überbeschau in			
	amtlichen Stellen erfolgt, und zwar im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt sowie in anderen amtlichen Stellen außerhalb von St. Marx	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung	in der Zeit von 6 Uhr bis 15 Uhr 21 Uhr bis 6 Uhr	
	Schilling			
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden, Mauleseln und Maultieren	6,—	12,—	16,—	21,—
für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und Kälbern	6,—	12,—	16,—	21,—
für halbe Tierkörper von Schweinen	3,—	6,—	8,—	10,—
für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen ..	4,—	8,—	11,—	14,—
für ganze Tierkörper von Lämmern, Kitzen und Ferkeln	2,—	4,—	5,—	7,—
wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;				
b) für Teile zerfallter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in lit. a angeführten Tierarten je kg	0,06	0,12	0,16	0,21
c) für zubereitetes Fleisch je kg	0,30	0,60	0,80	1,—
Bei jeder Überbeschau (lit. a bis c) sind jedoch mindestens zu entrichten	10,—	30,—	40,—	70,—“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1979 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Nekula
Amtsführender Stadtrat

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2.50 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei